

Die Ärzteberatung ABC berät Ärztinnen, Ärzte und andere Medizinalpersonen in allen Fragen rund um das Management der Praxis, Finanzplanung, Nachlassplanung und so weiter. Weitere Auskünfte

erhalten Sie telefonisch über 041-368 56 56 oder per E-Mail an [info@a-b-c.ch](mailto:info@a-b-c.ch). DoXMedical publiziert die Fallbeispiele und die Informationen mit freundlicher Zustimmung der Ärzteberatung ABC.

## Pensionskassenteilung im Scheidungsfall

### Frage:

Im Hinblick auf meine Scheidung legte ich in einer Konvention mit meinem Ehepartner den Zeitraum für die obligatorische Teilung der Pensionskasse fest. Das Scheidungsurteil verzögerte sich dann um mehrere Monate. Trotzdem hat mein Ex-Mann nach dem in der Konvention festgelegten Teilungsdatum aber vor dem Scheidungsurteil die Pensionskasse aufgestockt. Habe ich auf die Hälfte der Pensionskassengelder meines Mannes zwischen dem mit der Konvention festgelegten Datum und dem Scheidungsurteil Anspruch?

### Antwort:

Zuerst der Grundsatz: Im Falle einer Scheidung hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte des während der Ehe angesparten Pensionskassenkapitals des anderen. Sind beide Ehegatten einer beruflichen Vorsorge angeschlossen, wird der Pensionskasse des Ehepartners mit der kleineren Vorsorge der errechnete Differenzbetrag überwiesen. Ist ein Ehegatte keiner Pensionskasse angeschlossen, wird die Hälfte des Vorsorgekapitals des anderen Ehegatten auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice einbezahlt.

### Festlegung des Teilungsdatums

Massgebender Zeitraum für die Teilung der Austrittsleistung der Pensionskasse ist die Ehedauer. Die Ehe beginnt mit dem Tag der Eheschliessung und endet mit der Auflösung im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Laut einem Bundesgerichtsentscheid (BGE 132 V 236 Erw. 2.3. S. 239 f.) ist es allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Parteien in einer Konvention oder einer Prozessvereinbarung für die Berechnung der Pensionskassenteilung einen

früheren Zeitpunkt als die Rechtskraft des Scheidungsurteils für massgebend erklären.

### Der Fall vor Bundesgericht

Im zu beurteilenden Fall legten die scheidungswilligen Ehepartner in einer Konvention den Zeitpunkt der Aufteilung der Pensionskassen-Austrittsleistung auf den 15. Dezember 2003 fest. Mit dem Urteil vom 28. Juli 2004 hat der Scheidungsrichter diese Konvention genehmigt und zu einem integrierenden Bestandteil sei-

nes Urteils gemacht. Daraus kann abgeleitet werden, dass der massgebende Zeitraum für die Teilung der Austrittsleistungen sich vom 1. Oktober 1997 bis zum 15. Dezember 2003 erstreckt. Da die Ehefrau nie bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert war, muss der Ehemann die Hälfte des während der Ehe bis zum 15. Dezember 2003 angehäuften Pensionskassenkapitals überweisen.

### Einkauf vor endgültiger Scheidung

Der zur Zahlung verpflichtete Ehemann hat seine Pensionskasse schon am 22. Dezember 2003, also lange vor der Rechtskraft des Scheidungsurteils vom 28. Juli 2004, mit einer Einkaufszahlung sofort wieder aufgestockt. Das Bundesgericht musste nun entscheiden, ob dieser Einkauf wegen des erst später Rechtskraft erlangenden Scheidungsurteils unter das Teilungsgebot fällt. Sinnemäss hat das höchste Gericht erwo-gen: Beim Einkauf vom 22. Dezember 2003 handelt es sich um eine Zahlung an die Vorsorgeeinrichtung, die nach dem in der Konvention für die Teilung festgelegten Datum getätigt worden ist. Dieser Einkauf darf deshalb bei der Aufteilung der Austrittsleistung nicht mehr miteinbezogen werden. ♦



## Arztpraxis als AG oder als GmbH?

### Frage:

In welchen Kantonen darf ein Arzt seine Praxis als Aktiengesellschaft (AG) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) führen?

### Antwort:

Nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) können Ärztinnen und Ärzte auch ausserhalb eines Spitals in Anstellungsverhältnissen tätig sein. Das bedeutet: Gemäss dem KVG können ein oder mehrere Ärzte eine Praxis als Aktiengesellschaft (AG) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) führen. Die Krux dabei: Das KVG ist zwar ein Bun-



Bild: stms3

desgesetz und damit in der ganzen Schweiz gültig. Die Bewilligungen für die

Berufsausübung und die Praxisführung von Ärzten unterstehen jedoch nach wie vor dem kantonalen Recht.

### Unterschiede in den Kantonen

In den Kantonen sind Unterschiede auszumachen. Im Kanton Zürich beispielsweise verlangen sowohl das Gesundheitsgesetz als auch die Ärzteverordnung, dass die ärztliche Tätigkeit als selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Das bernische Recht demge-

genüber verlangt nur die eigene fachliche Verantwortung, nicht hingegen, dass die ärztliche Tätigkeit in selbstständiger Stellung ausgeübt wird. Eine Anstellung von Ärzten und die Zusammenarbeit in der Form einer juristischen Person (AG oder GmbH) sind hier also möglich. Anfragen an verschiedene andere Kantone haben ergeben, dass teilweise die Rechtslage in den Kantonen bezüglich der Zulässigkeit von juristischen Personen als Leistungserbringer einer ambulanten Krankenpflege noch unklar ist oder dass die entsprechenden kantonalen Gesetzenormen noch nicht an die neuen Regelungen des KVG angepasst wurden. ♦